PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

MASS DER BAU[illegible] NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u[illegible] BauGB; § 16 BauNVO)

Max. Höhe der baulichen [illegible]-Bergstation (s. textl. Festsetzungen) z.B. max. OK 83.0 m ü. NN

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr 11)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
- Schrägaufzug, Teilfläche Ordnungsziffer
- 1 Talstation
- 2 und 3 Trassenbereiche Schrägaufzug
- 4 Zugangsbereich Bergstation
- 5 Bergstation

Art und Zweckbestimmung der Ziffer siehe textl. Festsetzungen

Fuß- und Anlegerverkehr

Öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage

Private Grünflächen

Hinweis: "Private" Grünflächen in Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz

FLÄCHEN FÜR WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b)

Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Art und Zweckbestimmung der einzel- Bezeichnung s. textl. Festsetzungen

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (nachrichtliche Übernahme) (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Art und Zweckbestimmung siehe textl. Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Abgemarkter Grenzpunkt

Flurstücksnummer

Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil

Ausweg Besondere Darstellung

vorhandene bauliche Anlagen

Böschung

Baumbestand

Aktuelle Geländehöhe

Geltungsbereich Bebauungsplan 165i "Schrägaufzug zur Festung Ehrenbreitstein"

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 22.04.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der lagerichtigkeitsnachweis Angaben: 01 / 2010
Stand der zeichnungsrichtigen Topographie: 01 / 2010
Koblenz, den
Amt für Stadtvermessung und Bodenordnungsamt
Obervermessungsrat

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde von Dipl.-Ing. Mensfeld im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den 01.03.2010 Planverfasser (Dipl.-Ing. Mensfeld) Name/Firma/Planungsbüro Kocks Consult GmbH
Die planrechtlichen Festsetzungen wurden mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung abgestimmt und entsprechen den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Koblenz.
Koblenz, den __.__.____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

Erstellung des Satzungsexemplars
Der Flächennutzungsplan hat am 23.03.2010 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 31.05.2010 bis 30.06.2010 ausgelegen.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am __.__.____ als Satzung beschlossen. [sowie Stellungnahme bedenkenfrei wurden, und die darauf entstandenden Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet]
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den __.__.____
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am __.__.____ erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Verwaltungsangestellte

OBERES MITTELRHEINTAL

UNESCO-WELTERBE

Stadt Koblenz

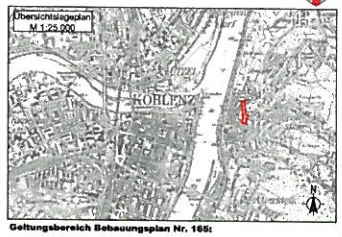

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 165i
"Schrägaufzug zur Festung Ehrenbreitstein"
Gemarkung: Ehrenbreitstein
Flur 1
Maßstab 1:500
Stadtverwaltung Koblenz
Satzungsfassung

KOCKS CONSULT GMBH KOCKS INGENIEURE

Datum:	Juli 2010
Name/n:	Mensfeld
Gez:	Pramanna
Gepr:	Mensfeld